

RECHTSSCHUTZ - Selbstbeteiligung - RS1010.18

Selbstbeteiligung gemäß Artikel 6.8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ARB:

Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 20. ARB) und der Mediation (Artikel 6.6.7. ARB) – von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten, einen Selbstbehalt von 10 Prozent der Schadenleistung, mindestens jedoch EUR 100,00 höchstens EUR 1.500,00 selbst.